

Nr: 100

Erlassdatum: 11. März 1998

Fundstelle: BAnz 110/1998; BWP 4/1998; Ergebnisniederschrift Sitzung HA 1/1998

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

---

*Beilage zur BWP 4/1998*

**Änderung der Richtlinien für Prüfungsordnungen:  
Anpassung des § 3 – Befangenheitsregelung – der Musterprüfungsordnungen  
nach [Berufsbildungsgesetz](#) und [Handwerksordnung](#) an das  
[Verwaltungsverfahrensgesetz](#)**

Änderung der Richtlinien für Prüfungsordnungen:

Anpassung des § 3 – Befangenheitsregelung – der Musterprüfungsordnungen nach  
[Berufsbildungsgesetz](#) und [Handwerksordnung](#) an das [Verwaltungsverfahrensgesetz](#)

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat in seiner Sitzung 1/98 am 11./12.  
März 1998 die folgende Empfehlung beschlossen:

Der Hauptausschuß beschließt aus Gründen der Anpassung der Musterprüfungsordnungen an die  
Vorschriften des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#), den § 3 der Musterprüfungsordnungen wie folgt  
zu ändern:

"§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschußmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge von Ausschluß oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

Absatz 4 entfällt in den Musterprüfungsordnungen für Umschulungsprüfungen, Fortbildungsprüfungen und Ausbildereignungsprüfungen, Absatz 5 tritt hier an die Stelle von Absatz 4."

---